

Senat beschließt neue Richtwerte für angemessene Mieten von Arbeitslosengeld-II- und Sozialhilfeempfänger/innen

Pressemitteilung
Berlin, den 03.04.2012

Aus der Sitzung des Senats am 3. April 2012:

Die Richtwerte für angemessene Bruttowarmmieten für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe werden erstmalig an den Berliner Mietspiegel gekoppelt. Gleichzeitig werden die Heizkosten auf der Grundlage des bundesweiten Heizspiegels differenziert nach Gebäudefläche und Energieträger in die Richtwerte einbezogen. Die neuen Richtwerte zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites und Zwölftes Buch hat der Senat heute auf Vorlage des Senators für Gesundheit und Soziales, Mario Czaja, beschlossen.

Senator Czaja: „Die Verordnung berücksichtigt zum ersten Mal in einem angemessenen Rahmen die Preisentwicklung bei den Energiekosten. Umzügen aufgrund von gestiegenen Heizkosten können wir damit wirkungsvoll entgegenreten. Dem Land Berlin entstehen mit der Neuregelung zusätzliche Kosten in Höhe von etwa 11 Mio. €.“

Die Obergrenzen für die Bruttowarmmiete ergeben sich aus dem Richtwert für Bruttokaltmieten plus dem Richtwert für Heizkosten, der je nach Energieträger und Gesamtgebäudefläche variiert. Die als angemessen anerkannte Wohnfläche je nach Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft ist dabei zu berücksichtigen. Ein Einpersonenhaushalt werden demnach durchschnittlich 394 € monatlich für Miete und Heizung erstattet. Ein Elternpaar mit zwei Kindern erhält im Durchschnitt 665 €. Die neuen Richtwerte gelten voraussichtlich ab dem 1. Mai 2012. Erstmals ist jetzt festgelegt, dass mit jedem neuen Berliner Mietspiegel bzw. bundesweiten Heizspiegel die Richtwerte überprüft und falls nötig angepasst werden.

Die bisher schon bewährten Härtefallregelungen für z.B. alte, kranke oder behinderte Menschen, aber auch Alleinerziehende oder Wohnungslose bleiben erhalten. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, einen besonderen Wohnraumbedarf anzuerkennen für Elternteile, die regelmäßig das Umgangsrecht mit ihren Kindern wahrnehmen.

Das Land Berlin macht mit der jetzt beschlossenen Rechtsverordnung als erste Kommune von der bundesgesetzlich geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, eine eigene neue Rechtsvorschrift für die Kosten der Unterkunft zu erlassen. Auch die Vorgaben des Bundessozialgerichts zur Einbeziehung des bundesweiten Heizkostenspiegels werden erfüllt.

- - -

« [Übersicht über die Pressemitteilungen](#) »